

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 28.01.2021
AZ.: III/50.2-Ro

WP 20-25 SV 50/019

Mitteilungsvorlage

Bericht zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Integrationsrat

25.02.2021

Kenntnisnahme

Sozialausschuss

04.03.2021

Kenntnisnahme

Anlage 1: Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat und der Sozialausschuss nehmen den Bericht zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Seit Anfang 2015 erfolgt in jeder Sitzung des Sozialausschusses eine ausführliche Berichterstattung zur aktuellen Flüchtlingssituation in Hilden. In jeder Sitzung des Sozialausschusses steht diese ausführliche Berichterstattung sowie ggf. die Beratung weiterer Maßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung auf der Tagesordnung. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und garantiert eine aktuelle Information sowie eine situative Entscheidungsfindung. In der jeweils 2. Sitzung des Sozialausschusses im Haushaltsjahr wird das Amt für Soziales, Integration und Wohnen umfangreiche Zahlen zur finanziellen Situation vorstellen, die zu Beginn des Jahres noch nicht vollumfänglich vorliegen.

Unterbringung:**Aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen**

Im Jahr 2020 haben sich die Asylzahlen wie folgt entwickelt:

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2020 wurden 102.581 Erstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 142.509 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Abnahme der Antragszahlen um 28,0 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Berichtsjahr 2020 waren 26.520 der Asylerstantragstellenden (25,9 %) in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Ohne diese in Deutschland geborenen Kinder unter einem Jahr wurden damit insgesamt 76.061 Erstanträge gestellt. Die Zahl der Folgeanträge im Zeitraum Januar bis Dezember 2020 sank gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (23.429 Folgeanträge) um 16,4 % auf 19.589 Folgeanträge. Damit nahm das Bundesamt insgesamt 122.170 Asylanträge im Berichtsjahr 2020 entgegen; im Vergleich zum Vorjahr (165.938 Asylanträge) bedeutet dies eine Abnahme um 26,4 %. (Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl des BAMF, Dezember 2020).

Aus diesen Zahlen und denen aus vorherigen Sitzungsvorlagen zeigt sich somit ein stetiger Rückgang der Asylbewerberzahlen seit 2015.

Asylanträge:

Zeitraum	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
Jan 2020	14.187	12.212	1.975
Feb 2020	11.928	10.140	1.788
Mrz 2020	8.069	7.120	949
Apr 2020	5.695	5.106	589
Mai 2020	4.329	3.777	552
Jun 2020	5.576	4.789	787
Jul 2020	8.865	7.588	1.277
Aug 2020	8.424	7.275	1.149
Sep 2020	10.576	9.302	1.274
Okt 2020	9.828	8.557	1.271
Nov 2020	9.973	8.736	1.237
Dez 2020	11.567	7.459	4.108

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglichen Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Insgesamt wurden 145.071 Erst- und Folgeanträge im bisherigen Berichtsjahr 2020 entschieden. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Jahr 2020 bei 43,1%. Ende Dezember 2020 lag die Zahl der schwebenden Verfahren bei insgesamt 52.056. Im Vergleich zum Vormonat (47.588) ist die Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren um 9,4% gestiegen.

Anmerkung: Die Asylzahlen des Monats Dezember sind unter Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen.

Situation in Hilden

Die Unterbringungssituation in Hilden ist nach wie vor als stabil zu bezeichnen und die bislang geschaffenen Unterbringungsmöglichkeiten ausreichend. Sollte der weitere Zuzug von Flüchtlingen im bisherigen Trend verbleiben, ist die Unterbringung der Menschen über das Jahr 2021 hinaus gesichert.

Die Wohnraumsituation in Hilden ist weiterhin sehr angespannt. Nach wie vor steht anerkannten Flüchtlingen kein ausreichender und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Da anerkannte Flüchtlinge nach Erhalt eines Schutzstatus mit einer Wohnsitzauflage für Hilden für die Dauer von drei Jahren belegt sind, bleiben sie überwiegend oft notgedrungen in den städtischen Unterkünften wohnen. Ein Umzug in eine andere Gemeinde ist nicht, bzw. nur in Ausnahmefällen möglich. Dennoch gelingt es sowohl Einzelnen wie auch Familien sporadisch, sich mit eigenem Wohnraum zu versorgen. Mit Beendigung der Wohnsitzauflage können die anerkannten Schutzberechtigten die zugewiesene Gemeinde verlassen.

Zum Stichtag 28.01.2021 lebten in Hilden 378 Flüchtlinge in städtischen Übergangsheimen. Der Rückgang gegenüber dem letzten Berichtszeitraum erklärt sich durch Auszüge von Menschen, die privaten Wohnraum fanden, freiwillig ausreisten (3 Personen im Jahr 2020) oder durch Abschiebungen (7 Personen im Jahr 2020) außer Landes gebracht wurden. Von diesen 378 Personen sind 257 Personen im Leistungsbezug des AsylbLG. Im Monat November 2020 bezog die Stadt Hilden vom Land NRW für 128 Personen aus dieser Gruppe Zuschüsse nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Die Tendenz ist allerdings weiterhin fallend.

Die aktuelle Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren beläuft sich auf 90 Menschen.

Es gibt zwei verschiedene Aufnahmeverpflichtungen für die Stadt Hilden mit unterschiedlichen Zielgruppen. Für die Zuweisung dieser Menschen ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, die die Aufnahmeverpflichtung täglich aktuellen Entwicklungen anpasst. Diese beiden Personengruppen unterteilen sich nach Asylbewerber/innen/n im laufenden Asylverfahren und nach Personen, die bereits über eine Anerkennung verfügen und verpflichtet sind, sich im Anschluss für drei Jahre in Hilden aufzuhalten (§12a Aufenthaltsgesetz). Darüber hinaus werden Asylbewerber/innen in Unterkünften der Stadt Hilden untergebracht, deren Asylverfahren zwar abgeschlossen ist, die sich aber aus verschiedenen Gründen noch in Hilden aufhalten, z.B. wegen eines Abschiebungsverbot.

Die folgende Tabelle (Statistik der Bezirksregierung Arnsberg) vermittelt einen Überblick.

Stand 24.01.2021	Bewohner im Asylverfahren	Anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltspflichtung in Hilden nach §12a Aufenthaltsgesetz
Tatsächliche Bewohneranzahl in Hilden	144	526
Weitere Aufnahmeverpflichtung	0	78
Erfüllungsquote der Bezirksregierung	98,70*	87,12*
Gesamtzahl aufzunehmender Personen	146	604

*Die Quoten werden nicht gegeneinander aufgerechnet.

Die Anzahl anerkannter Asylbewerber mit Wohnsitzauflage ist von Oktober 2020 mit 519 Personen auf 526 im Januar 2021 gestiegen. Es ist zu beobachten, dass die Anzahl derer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln oder Abschiebeverboten, nicht ausreisen, steigt. Im letzteren Fall endet die Berechtigung auf Erstattungen der Stadt Hilden durch das Land NRW nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht bzw. der Entscheidung.

257 Personen befinden sich entweder noch in einem laufenden Asylverfahren oder das Verfahren wurde bereits ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen. Diese Personen erhalten aber weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Da die Kostenerstattung vom Land gemäß FlüAG lediglich für 128 Personen gilt, sind die Kosten für Unterkunft, Lebensunterhalt und Krankenhilfe für 129 Leistungsberechtigte vollständig von der Stadt Hilden zu tragen und werden nicht erstattet. Insbesondere die Kosten für Krankenhilfe können erhebliche Summen erreichen.

Mit Datum vom 21.12.2020 wurde eine Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und dem Ministerium für Kinder, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Migrationspolitik und Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Nordrhein-Westfalen, gültig ab 01.01.2021 getroffen (s. Anlage 1). Im Einzelnen wurde hinsichtlich der Erstattung der Kosten für Geduldete folgende Vereinbarung getroffen:

„Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird neu geregelt. Nach Abschluss der Erhebung der flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen („Ist-Kosten Erhebung“) und Vorlage des Gutachtens über die „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) auf Grundlage eines „Pauschalerstattungssystems“ durch Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig werden die Vorschläge des Gutachtens 1:1 umgesetzt. Das bedeutet konkret eine Erhöhung auf - 10.500 Euro/Jahr für kreisangehörige Gemeinden - 13.500 Euro/Jahr für kreisfreie Städte.“

Auch wenn das Gutachten keine Aussage über die Kostenerstattung für Geduldete trifft, wird sich das Land deutlich stärker als in der Vergangenheit finanziell an den Kosten für die Personengruppe der neuen Geduldeten beteiligen. Gleichzeitig soll der beiderseitige Verwaltungsaufwand minimiert werden. Dies wird durch eine Einmalpauschale für künftige Geduldete gewährleistet. Die gewählte Pauschale von 12.000 Euro entspricht etwa der Verlängerung des Zahlungszeitraums von derzeit maximal drei auf etwa vierzehn Monate nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht. Sollte der/die Geduldete vor Ablauf der vierzehn Monate das Land verlassen oder einen gesicherten Aufenthaltstitel erhalten haben, verbleibt die Pauschale dennoch vollständig bei der Kommune. Bei dieser Pauschale wird nicht zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden.“

Bisher wurde auf Grundlage des „Pauschalerstattungssystems“ ein jährlicher Betrag von 10.392 Euro berücksichtigt, der lediglich um 108 Euro p.a. für kreisangehörige Kommunen erhöht werden soll, so dass sich der monatliche Erstattungsbetrag von 866 Euro auf 875 Euro erhöhen sollte.

Im vergangenen Jahr hätte der Pauschbetrag von 12.000 Euro 13 Personen in Hilden betroffen. Für diese Personen konnte ein Betrag in Höhe von 33.774 Euro für 3 Monate mit der Bezirksregierung im Rahmen der FlüAG Erstattung abgerechnet werden. Im Vergleich dazu würde die Neuregelung eine Einnahme von 156.000 Euro bedeuten. Ob dieses Jahr Zuweisungen erfolgen, für die die pauschale Erstattung in Höhe von 12.000 Euro in Betracht kommt, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus plant die Landesregierung:

„- Die Beschleunigung von Asylverfahren für Bewerber mit geringer Bleibeperspektive durch die mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung

- Die erhebliche Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen von Bewerbern mit ungeklärter bzw. geringer Bleibeperspektive und damit geringerer Zuweisung dieses Personenkreises an die Kommunen
- Die weitere Steigerung von direkten Rückführungen aus den Landeseinrichtungen von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren“.

Sollten diese Regelungen greifen, kann damit gerechnet werden, dass die Anzahl der zugewiesenen Asylbewerber ohne Bleibeperspektive deutlich abnehmen wird.

Das Amt für Soziales, Integration und Wohnen wird weiterhin eine ständige Beobachtung der Entwicklungen hinsichtlich der

- Zuweisungen von Asylbegehrenden durch die Bezirksregierung
- Zuweisungen der Menschen mit Wohnsitzauflage
- Entwicklung der Quotenerfüllung bei den Zuweisungen
- Entwicklung der Zu-/Abnahme der Flüchtlinge, die aus der FlüAG Berechtigung herausgefallen sind
- Gesamtentwicklung der Asylbewerberzahlen

leisten.

Ob der Trend des weiteren Rückgangs der Asylerstanträge anhält, was zwar prognostiziert wird, ist von der künftigen internationalen politischen Entwicklung abhängig.

Aktuell wird nahezu jegliche globale Aktivität von der Covid19-Pandemie bestimmt. Die Grenzen sind geschlossen, Reisen sind nicht möglich und somit die Migration auch nicht. Die Lage in den Flüchtlingslagern in Griechenland und der Türkei waren schon vor der „Covid19-Pandemie“ angespannt und wurden durch erste Ansteckungen noch einmal verschärft. Vor diesem Hintergrund hatten einzelne Kommunen angeboten zumindest kurzfristig für alleinreisende Kinder Schutz anzubieten.

Integration

Die Covid19- Pandemie dominiert nach wie vor nicht nur in Hilden, sondern weltweit die Handlungsfreiheit der Menschen. Dazu haben hohe Inzidenzwerte in Bezug auf Covid- Neuinfektionen und die mittlerweile nachgewiesene Mutation des Virus die Bundesregierung im Dezember zudem veranlasst noch stärkere Einschränkungen für die Bevölkerung zu veranlassen.

Erfreulicherweise konnte trotz erschwelter Rahmenbedingungen ein in Kooperation mit der VHS Hilden-Haan durchgeführter 9- monatiger Sprachkurs zum Erwerb des Sprachniveaus A2 kurz vor Weihnachten erfolgreich abgeschlossen werden. Von 24 interessierten Asylbewerbern kamen 11 Teilnehmer/innen regelmäßig, 8 haben an der Abschlussprüfung teilgenommen- hiervon haben 6 ein Zeugnis über die Teilnahme erhalten und 2 Teilnehmer/innen konnte ein Zertifikat über die bestandene Prüfung ausgehändigt werden.

Kontaktbeschränkungen, die Absage von Veranstaltungen und Feiern, aber z.B. auch der Verlust der Arbeit haben bei zahlreichen Bewohnerinnen und Bewohnern in den städtischen Flüchtlingsunterkünften, wie auch bei einem großen Teil der deutschen Gesamtbevölkerung zu einer getrübtten Stimmung zum Jahresausklang gesorgt.

Glücklicherweise konnten wir über den Kinderschutzbund und zwei private Firmen Spenden akquirieren, die es uns möglich gemacht haben, allen Bewohnerinnen und Bewohnern und auch deren Kindern zu Weihnachten eine Freude zu bereiten. So konnten kurz vor Weihnachten speziell für den Asylbereich gespendete Gutscheine, Spielsachen und auch Pflege- und Hygieneartikel in den Objekten durch die betreuenden Sozialarbeiter/innen verteilt werden.

Die großzügigere Belegung insgesamt und die strukturierte Notfallplanung für die Feiertage im Speziellen haben für einen relativ ruhigen Jahreswechsel gesorgt. So mussten lediglich ein positiver Covid-Fall und zwei Kontaktpersonen an Heiligabend in andere Unterkünfte untergebracht werden.

Der zusätzliche Aufwand den die Mitarbeiter/innen in den Bereichen Beratung und Betreuung, Leistungsgewährung und Hausmeisterdienste geleistet haben war und ist immer noch enorm. Zu der normalen Erbringung der Beratungs- und Betreuungsangebote unter angepassten Hygienebedingungen wurde von den Sozialarbeiter/innen auch Covid-Fälle und deren Kontaktpersonen zusammen mit der Feuerwehr und den Hausmeistern in anderen Unterkünften isoliert und die Versorgung gewährleistet. Eine aufsuchende Sozialarbeit in den Objekten wurde zudem unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln regelmäßig durchgeführt. Für die Feiertage hat das Sachgebiet 50.2 besondere Soziale Dienste prophylaktisch die Rufbereitschaften verdoppelt und Lebensmittelvorräte für den Notfall angeschafft. Auch die Leistungsgewährung erfolgte unter strengen Hygieneauflagen in bewährter Zuverlässigkeit.

Der bundesweite Lockdown und die damit einhergehende Schließung der Schulen stellte viele Flüchtlingsfamilien vor erhebliche Probleme. Das Lernen mit den Kindern Zuhause in einer fremden Sprache war für den großen Teil der Eltern nicht darstellbar. Daher war es sinnvoll, dass einige Kinder Angebote zur Notbetreuung oder Notbeschulung angeboten bekommen und auch wahrgenommen haben.

Eine flächendeckende Abfrage bei den Schulen und Familien hat zudem erhebliche Unterschiede zwischen den Schulen aufgezeigt. Einige Schulen arbeiten noch stark analog und mit Materialien, die ausgedruckt und eingescannt werden müssen, andere Schulen arbeiten bereits komplett digital auf Plattformen. Die Abfrage ergab aber auch eine nicht vollständige Versorgung der Familien mit IT-Hardware. Die Beantragungen über das Jobcenter dauern meist lange und werden zudem oft abgelehnt. Die Schulen haben aktuell nicht genug Endgeräte, so dass eine Versorgung von allen sozial schwachen Familien nicht abgebildet werden kann. Im Zuge der vermehrten Notwendigkeit von Homeschooling wurden daher nunmehr auch die letzten Unterkünfte durch die städtische IT mit WLAN ausgestattet und ein weiterer Computerarbeitsraum an der Unterkunft Beckersheide eingerichtet.

Trotz der immer noch präsenten Pandemie stand der Jahresanfang ganz im Zeichen der Verleihung des Integrationspreises 2019 der Stadt Hilden. Die bereits für 2020 geplante Verleihung des Preises für besondere Verdienste im Bereich Integration an den Integrations- Fonds Hilden (IFH) fand den Umständen geschuldet dieses Mal in einer ungewohnten digitalen Form statt. Die besonderen Rahmenbedingungen sollten aber keineswegs die herausragende Bedeutung dieses durch den Bürgermeister Dr. Pommer am 27.01.2021 verliehenen Preises schmälern.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine Klimarelevanz.

Vereinbarung

zwischen

den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) in Nordrhein-Westfalen

und

dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Migrationspolitik und Neuregelung des Flüchtlingsaufnahme-gesetzes in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung anerkennt die hervorragende Arbeit der Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen. Ziel von Landesregierung und Kommunen ist es, Migration im Rahmen der bundes- und europarechtlichen Rahmenbedingungen besser zu ordnen. Durch eine verbindlichere Integrationspolitik müssen die Potenziale der auf Dauer in Nordrhein-Westfalen bleibenden Menschen zielgenauer gefördert werden und durch ein verbessertes Rückführungsmanagement Menschen ohne Bleibeperspektive konsequenter zurückgeführt werden. Dabei muss es insgesamt zu einer fairen Lastenverteilung zwischen den politischen Ebenen kommen.

Vor diesem Hintergrund verabreden Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände die folgende Vereinbarung:

1. Die Landesregierung setzt den 2018 begonnenen Asylstufenplan konsequent fort, um Kommunen organisatorisch und damit auch finanziell zu entlasten. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Beschleunigung von Asylverfahren für Bewerber mit geringer Bleibeperspektive durch die mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung

- Die erhebliche Ausweitung der Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen von Bewerbern mit ungeklärter bzw. geringer Bleibeperspektive und damit geringerer Zuweisung dieses Personenkreises an die Kommunen
 - Die weitere Steigerung von direkten Rückführungen aus den Landeseinrichtungen von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren
2. Durch den Ausbau auf nunmehr fünf Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) verfügt jeder Regierungsbezirk über eine ZAB. Diese werden die Kommunen in zentralen Bereichen der Rückführung noch intensiver und systematischer unterstützen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Bereiche Passersatzpapierbeschaffung sowie Flug- und Transportmanagement. Für das Rückführungsmanagement etabliert das Land ein modernisiertes Buchungssystem, das die kommunalen Ausländerbehörden zusätzlich entlastet. Zudem wird künftig das Instrument des Ausreisegewahrsams noch effektiver und konsequenter angewandt, um in problematischen Fällen die tatsächliche Rückführung sicherzustellen. Eine noch engere Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch von kommunalen Ausländerbehörden und den ZAB wird sichergestellt.
 3. Neben einem präziseren und effizienteren Rückführungsmanagement muss der Kreis der Bestandsgeduldeten auch dadurch reduziert werden, dass gut integrierte Geduldete ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Die Erlasslage der Landesregierung wird weiter präzisiert. Wichtige Instrumente hierfür sind die Regelungen zu den §§ 25 a, b AufenthG bzw. die Norm des § 25 Abs. 5 AufenthG (iVm Art. 8 EMRK). Die Möglichkeiten dieser Regelungen werden von den kommunalen Ausländerbehörden konsequent geprüft und die vorhandenen Spielräume ausgeschöpft. Aufgrund der Neuregelung zu den Kosten der Unterkunft besteht auch ein fiskalischer Anreiz, integrierte Geduldete in den Rechtskreis des SGB zu überführen.
 4. Ab 2020 finanziert das Land jeweils für die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden 200 Stellenanteile. Dafür stellt das Land in 2020 5 Mio. Euro, in 2021 7,5 Mio. Euro und in 2022 10 Mio. Euro zur Verfügung.
 5. Die Landesregierung führt in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden jährlich Monitoring-Gespräche mit den Leitungen der Kommunalen Ausländerbehörden, um die Erfahrungen mit dem verbesserten Rückführungsmanagement und der Erlasslage zu evaluieren und gegebenenfalls notwendige Nachsteuerung zu erörtern.

6. Die verabredeten Schritte sind geeignet, die Zahl der Bestandsgeduldeten erheblich zu reduzieren. Langfristiges Ziel ist eine Halbierung. Allerdings ist dieses Ziel nicht kurzfristig zu erreichen und hängt wesentlich von Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs von Land und Kommunen (z.B. fehlende Rücknahmebereitschaft/Rücknahmeabkommen Herkunftsländer, Stichtagsregelung durch den Bund) ab. In Anerkennung dieser Tatsache und der bereits in der Vergangenheit getragenen Belastungen der Kommunen unterstützt das Land die Kommunen zur Finanzierung der Bestandsgeduldeten mit jeweils 175 Mio. Euro in 2021 und 2022. Im ersten Quartal 2023 findet eine Evaluierung von Land und Kommunen statt, um zu prüfen, wie sich die Zahl der Bestandsgeduldeten und ggfs. die Finanzierung durch den Bund verändert hat und ob bzw. in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch das Land auch in der Zukunft weiterhin notwendig ist. In jedem Fall sagt die Landesregierung für 2023 und 2024 jeweils eine Unterstützung von 100 Mio. Euro zu.

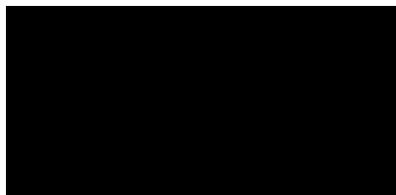
7. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird neu geregelt. Nach Abschluss der Erhebung der flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen („Ist-Kosten-Erhebung“) und Vorlage des Gutachtens über die „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) auf Grundlage eines „Pauschalerstattungssystems“ durch Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig werden die Vorschläge des Gutachtens 1:1 umgesetzt. Das bedeutet konkret eine Erhöhung auf
 - 10.500 Euro/Jahr für kreisangehörige Gemeinden
 - 13.500 Euro/Jahr für kreisfreie Städte

8. Auch wenn das Gutachten keine Aussage über die Kostenerstattung für Geduldete trifft, wird sich das Land deutlich stärker als in der Vergangenheit finanziell an den Kosten für die Personengruppe der neuen Geduldeten beteiligen. Gleichzeitig soll der beiderseitige Verwaltungsaufwand minimiert werden. Dies wird durch eine Einmalpauschale für künftige Geduldete gewährleistet. Die gewählte Pauschale von 12.000 Euro entspricht etwa der Verlängerung des Zahlungszeitraums von derzeit maximal drei auf etwa vierzehn Monate nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht. Sollte der/die Geduldete vor Ablauf der vierzehn Monate das Land verlassen oder einen gesicherten Aufenthaltstitel erhalten haben, verbleibt die Pauschale dennoch vollständig bei der Kommune. Bei dieser Pauschale wird nicht zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschieden.

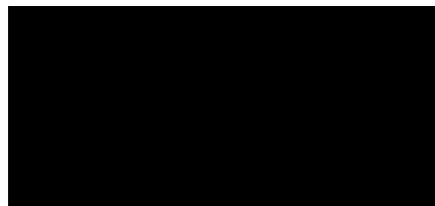
Düsseldorf, den 21. Dezember 2020



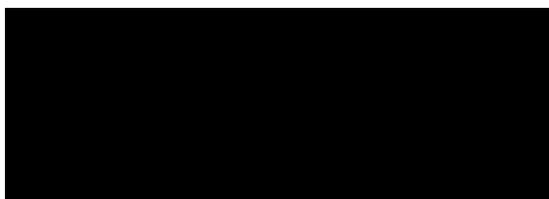
Dr. Joachim Stamp
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-
Westfalen



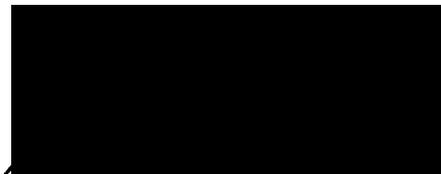
Pit Clausen
Vorsitzender
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



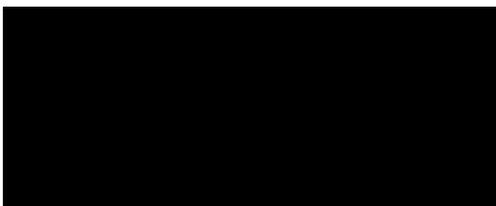
Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



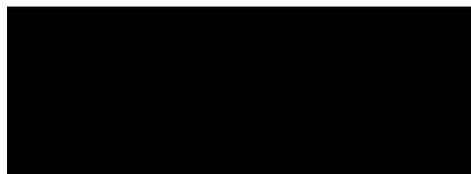
Roland Schäfer
Präsident
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Thomas Hendele
Vorsitzender
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen